Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache **IV/3260**

Der Bundesminister für Wirtschaft
IV C 6 – 03 82 08

Bonn, den 25. März 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Gesetz zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1962**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 1963 – Drucksache IV/1273 –**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 19. Juni 1963 zu dem von ihm beschlossenen Gesetz zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1962 einen Entschließungsantrag des Außenhandelsausschusses (17. Ausschuß) – Drucksache IV/1273 – angenommen, nach dem die Bundesregierung ersucht wird, dem Bundestag ein Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens über die Erfahrungen mit der neuen Regelung Bericht zu erstatten.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen, dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit berichte ich hierzu wie folgt:

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1962 ist am 27. Dezember 1963 endgültig in Kraft getreten. Das Abkommen will mit Hilfe der Exportquoten Angebot und Nachfrage bei angemesseneren Preisen, als sie sonst für die Erzeugungsländer zu erzielen wären, aufeinander abstimmen. Die bisher gemachten Erfahrungen können wegen des kurzen Zeitablaufs nicht umfassend sein und sind daher für eine endgültige Beurteilung der Wirksamkeit des Abkommens kaum ausreichend.

Erste Anzeichen für einen im soeben genannten Sinne verbesserten Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage an Kaffee haben sich im vergangenen Jahr ergeben. Die Preisentwicklung im Kaffeejahr 1963/64 hat den Kaffee erzeugenden Ländern Preise gebracht, die auf dem für sie günstigen Niveau der Jahre 1958/59 lagen. Seit Mai 1964 hat die Quotenregelung die Rohkaffeepreise im wesentlichen stabil gehalten. Der Preisanstieg hat die

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551

Ausfuhrerlöse der Kaffee erzeugenden Länder nicht unerheblich verbessert und damit die Zahlungsbilanzlage einer ganzen Reihe von Entwicklungsländern – den Zielen des Abkommens entsprechend – positiv beeinflußt.

Die politische Bedeutung des Abkommens besteht insbesondere darin, daß durch die ständigen Aussprachemöglichkeiten zwischen den Mitgliedern des Abkommens die Zusammenarbeit zwischen den Verbraucher- und Erzeugerländern, bei denen der Kaffee eine außerordentliche Rolle in der Wirtschaft spielt, verstärkt wird.

Ein wesentliches Element des Abkommens ist die Kontrolle über die Einhaltung der Quoten. Hierfür dient das sog. Ursprungs- und Reexporterzeugnissystem, das am 1. Oktober vorigen Jahres nach längeren Verhandlungen in Kraft getreten ist. Die Vereinigten Staaten, die infolge der Wahlen die erforderliche Gesetzgebung noch nicht durchführen konnten, beabsichtigen, diese sobald wie möglich nachzuholen.

In dem Abkommen haben sich die Mitglieder ferner das Ziel gesetzt, den Weltkaffeeverbrauch zu fördern. Demzufolge haben sie sich verpflichtet, Mittel und Wege zu prüfen, damit sämtliche Hindernisse für eine Steigerung des Handels und des Verbrauchs verringert und – soweit möglich – beseitigt werden.

Die Bundesregierung hat gemäß Artikel 47 Abs. 5 des Übereinkommens auf der Grundlage mehrerer wissenschaftlicher Gutachten geprüft, ob und inwieweit die Kaffeesteuer eine Steigerung des Handels und Verbrauchs beeinträchtigt. So wurde zuletzt im Jahre 1963 das Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel um ein Gutachten über „Die Auswirkungen der Kaffeesteuer auf den Kaffeeverbrauch in der Bundesrepublik Deutschland" ersucht. Neben diesem Gutachten standen der Bundesregierung die Untersuchungen zweier anderer wirtschaftswissenschaftlicher Institute zu diesem Fragenkomplex zur Verfügung *). Alle drei Institute sind unabhängig voneinander übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, daß die Nachfrage nach Kaffee in der Bundesrepublik Deutschland wesentlich stärker auf Einkommensänderungen als auf Preisänderungen reagiert und daß der Einfluß beider Faktoren zu-

*) Gutachtliche Äußerung über
Mögliche Auswirkungen einer Beseitigung oder Reduzierung der fiskalischen Belastung von Kaffee und Tee auf den Verbrauch dieser Genußmittel
Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung e. V. München, September 1960

Rudolf-Ferdinand Danckwerts
Die Absatzchancen des brasilianischen Kaffees in der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung möglicher Zoll- und Kaffeesteuersenkungen
Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv, Hamburg, Februar 1963

dem eine sinkende Tendenz aufweist. Diese Meinung steht auch im Einklang mit den Untersuchungen in der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation (FAO) der Vereinten Nationen.

Die Einzelergebnisse der drei deutschen Gutachten unterscheiden sich nur in Nuancen. Das Kieler Institut kommt zu dem Ergebnis, daß Senkungen des Kaffeepreises, die sich aus einem teilweisen oder völligen Wegfall der Kaffeesteuer ergeben können, nur eine sehr geringe Steigerung des Kaffeeverbrauchs bewirken würden. So würde z. B. 1963 die Senkung des Kaffeepreises, die sich bei Wegfall der Kaffeesteuer ergeben könnte (3,60 DM/kg), einen Anstieg des mengenmäßigen Kaffeeverbrauchs von nur rd. 6 v.H. hervorrufen. Dem sich dabei ergebenden Steuerausfall von 845,7 Mio DM würde eine Zunahme des Kaffeeimports von nur 48,9 Mio DM gegenüberstehen.

Aber selbst wenn man den Gutachten, die in ihrer Aussage naturgemäß zeitbedingt sind, nicht in allem folgt, so läßt die Haushaltslage eine Senkung der Kaffeesteuer sicherlich nicht im jetzigen Zeitpunkt zu.

Die Bundesregierung wird auch künftig die Entwicklung des Kaffeeverbrauchs sehr sorgfältig studieren und ihre Haltung dann überprüfen, falls neue Elemente der Entwicklung dies angezeigt sein lassen.

Schmücker